

## Braun, Hubert

---

**Betreff:** WG: Schreiben BM Lauterbach an den GKV-SV zu steigenden Kosten für Energie und Nahrungsmittel  
**Anlagen:** Min\_Schreiben\_GKV SV.pdf

---

**Von:** Schölkopf Dr., Martin -AL 4 BMG <[Martin.Schoelkopf@BMG.BUND.DE](mailto:Martin.Schoelkopf@BMG.BUND.DE)>

**Gesendet:** Dienstag, 16. August 2022 13:27

**Betreff:** Kostenanstiege in den Bereichen Energie und Nahrungsmittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Bundesgesundheitsminister Lauterbach hatte die steigenden Kosten insbesondere in den Bereichen Energie und Nahrungsmittel bereits Ende Juni zum Anlass für ein Schreiben an den GKV-Spitzenverband genommen. In diesem Schreiben hatte er den GKV-Spitzenverband für den Bereich der Langzeitpflege gebeten, die Landesverbände der Pflegekassen auf die Anwendung der bestehenden Möglichkeiten hinsichtlich der Vergütungsverhandlungen im Recht der Pflegeversicherung aufmerksam zu machen. Er hat in diesem Zusammenhang auf das gesetzliche Instrumentarium des § 85 Abs. 7 SGB XI hingewiesen.

Da das Schreiben nach meiner Kenntnis in Teilen der Verbändelandschaft bekannt ist, aber andere Verbände es offenbar noch nicht kennen, möchte ich es Ihnen hiermit insgesamt zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schölkopf



Dr. Martin Schölkopf  
Leiter der Abteilung 4 – Pflegeversicherung und -stärkung  
Bundesministerium für Gesundheit  
Mohrenstraße 60, 10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 18441-1006  
[martin.schoelkopf@bmg.bund.de](mailto:martin.schoelkopf@bmg.bund.de)  
[4@bmg.bund.de](mailto:4@bmg.bund.de)

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

[www.twitter.com/BMG\\_Bund](https://www.twitter.com/BMG_Bund)

[www.facebook.com/BMG.Bund](https://www.facebook.com/BMG.Bund)

[www.instagram.com/bundesgesundheitsministerium/](https://www.instagram.com/bundesgesundheitsministerium/)

[www.zusammengegenercorona.de](http://www.zusammengegenercorona.de)



KOPIE



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Vorstandsvorsitzende  
des GKV-Spitzenverband  
Frau Dr. Doris Pfeiffer  
Reinhardtstraße 28  
10117 Berlin

**Prof. Dr. Karl Lauterbach**  
Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003  
FAX +49 (0)228 99 441-4907  
E-MAIL [poststelle@bmg.bund.de](mailto:poststelle@bmg.bund.de)

Bonn, 29. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Dr. Pfeiffer,

aus aktuellem Anlass wende ich mich an Sie. Die derzeit hohe Inflationsrate wird auch am Gesundheits- und Pflegesektor nicht spurlos vorbeigehen. Die **Kostenanstiege insbesondere in den Bereichen Energie und Nahrungsmittel** können sich auf unterschiedliche Art und Weise in den Aufwendungen für die Versorgung der Versicherten in den verschiedenen Leistungsbereichen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung niederschlagen. Um eine gleichbleibend hohe Qualität der medizinischen und pflegerischen Versorgung sicherzustellen, halte ich es für geboten, dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Den Partnern der Selbstverwaltung stehen verschiedene Mechanismen zur Verfügung, um den Auswirkungen der allgemeinen Preissteigerung im Hinblick auf die tatsächliche Kostenentwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der regelmäßigen Vergütungsanpassungen Rechnung zu tragen. Diese erprobten und verlässlichen Mechanismen gilt es zu nutzen, um einen fairen Ausgleich überall dort zu schaffen, wo er auf Basis der Expertise der beteiligten Akteure der Selbstverwaltung angezeigt ist. Ich bitte Sie, die entsprechenden Möglichkeiten zu nutzen und gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer flexible und an die Sachlage des jeweiligen Bereichs angepasste Lösungen zu finden.

**Für den Bereich der Langzeitpflege bitte ich Sie**, die Landesverbände der Pflegekassen in diesem Zusammenhang auf die Anwendung der bestehenden Möglichkeiten hinsichtlich der Vergütungsverhandlungen im Recht der Pflegeversicherung aufmerksam zu machen. Dies betrifft beispielsweise die Laufzeiten der abzuschließenden Vergütungsvereinbarungen wie auch insbesondere die ausnahmsweise Zulässigkeit einer vorgezogenen Neuvereinbarung während des laufen-

den Vergütungszeitraumes der Pflegesatz- bzw. Pflegevergütungsvereinbarung. Eine Neuvereinbarung ist möglich auf Verlangen einer Vertragspartei bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Festsetzung der Pflegevergütungen zugrunde lagen und entsprechend nicht einbezogen wurden (§ 85 Absatz 7 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI). Damit haben die Vertragsparteien die Flexibilität, um auch kurzfristig auf vormals nicht abzusehende Steigerungen der Personal- und Sachaufwendungen durch den Abschluss neu angepasster, prospektiver Vergütungsvereinbarungen zu reagieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. M.', written in a cursive style.